

Burgdorf, 30. Juni 2021 lg

Gesundheits-, Sozial- und Integrations-
direktion des Kantons Bern
Rechtsamt
Rathausgasse 1
Postfach
3000 Bern 8

Ausführungsverordnungen zum Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG): FKJV und SLV; Konsultationsverfahren

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Schnegg, lieber Pierre Alain
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. April 2021 lud uns die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern ein, zu den Ausführungsverordnungen FKJV und SLV Stellung zu nehmen. Die zur Diskussion stehenden Verordnungen setzen die Vorschriften des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG) um, das der Grosse Rat im März 2021 verabschiedet hat.

Mit Eingabe vom 13. Dezember 2018 nahmen wir grundsätzlich positiv Stellung zur damals vorgeschlagenen Gesetzesvorlage. Auch die in den Ausführungsverordnungen zum SLG enthaltenen Bestimmungen erachten wir weitestgehend als sinnvoll und zielführend. Wenngleich die Bestimmungen nur einen kleineren Kreis unserer Mitglieder direkt betreffen, erlauben wir uns, zu folgenden Artikeln in der Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLV) aus grundsätzlichen Überlegungen kritische Bemerkungen anzubringen:

- Art. 4/5 Subsidiarität, Anrechnung der Eigenmittel: Die Finanzierung der Betriebskosten aus der Substanz ist mittel- bis langfristig fatal für jede Unternehmung. Eigenmittel werden gebraucht, um von Zeit zu Zeit Investitionen tätigen zu können. Quersubventionierungen sind nicht zielführend.
- Art. 47/49 Fachliche Anforderungen an Leitungspersonen, Fachleitungen und Inhaberinnen und Inhaber von Betriebsbewilligungen: Die umschriebenen Anforderungen an die Ausbildungen erscheinen insbesondere für kleinere Heime oder Spitex-Organisation sehr hoch. Wir würden hier ein Verzicht auf die neuen Vorgaben für kleinere Organisationen (z. B. mit weniger als 10 VZÄ-Stellen) begrüßen.
- Art. 69/87 Rechnungslegung und Datenlieferung: Organisationen ohne Leistungsvertrag, welche Normkosten erhalten, sollten aus unserer Sicht nicht dazu verpflichtet werden, dem Kanton eine genehmigte Jahresrechnung, Bilanz und Erfolgsrechnung vorzulegen. Die Datenlieferung sollte sich auf die vom Kanton finanzierten Pflegeleistungen beschränken. Die Anwendung von Swiss GAAP FER halten wir besonders bei kleineren Spitex-Organisationen für übertrieben.

Wir bitten Sie, unsere Bemerkungen bei der Weiterbearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Berner KMU



Ernst Kühni
Präsident



Lars Guggisberg
Direktor

per E-Mail an

PolitischeGeschaefte.gsi@be.ch

Kopie per E-Mail zur Orientierung an

- die Mitglieder des Leitenden Ausschusses
- die Mitglieder der Parlamentarischen Gruppe Wirtschaft des Grossen Rates